Drucksache Nr. III.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: ..... **Bezirk:** ..... **Gemeinde:** .....

Gewerbebogen.

Zur Haushaltungs-Liste Nr. ..... Zählbezirk Nr. .....

Zu derselben Haushaltungs-Liste sind von demselben Gewerbetreibenden außer dieser noch (wieviel?) ..... Gewerbebogen aufgestellt.

Durch die Gewerbebogen sollen die Grundlagen für eine Statistik der gewerblichen Betriebe nach Personenzahl, Anwendung von Motoren und Maschinen gewonnen werden. Die Gewerbetreibenden sind nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1895 verpflichtet, die zur Ausfüllung der Gewerbebogen erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Anleitung zur Ausfüllung des Gewerbebogens.

Gewerbebogen werden angewandt für Handwerks-, Industrie-, Bau-, Handels-, Gast- und Schankwirthschafts- und Verkehrsgewerbe und sind für alle diejenigen Gewerbebetriebe aufzustellen, in denen mehr als eine Person thätig ist oder elementare Kraft für Umtriebsmaschinen (Motoren) oder Dampfkessel, Dampfgefäße verwendet werden. Auch für zeitweilig ruhende (unterbrochene) Gewerbebetriebe (Kampagne-, Saisonbetriebe) ist ein Gewerbebogen aufzustellen (vergl. die Erläuterungen zu Spalte 13 und 14 der Haushaltungs-Liste). Filialen (Zweiggeschäfte) sind als selbständige Betriebe zu betrachten.

Die Ausfüllung des Gewerbebogens geschieht am Sitze des Gewerbebetriebes.

In der Regel ist über jeden solchen Betrieb **ein** Gewerbebogen auszufüllen.

Sind aber verschiedenartige Gewerbe zu einem Betriebe vereinigt, d. h. stehen sie unter gemeinsamer Leitung und findet für sie eine gemeinsame Buchführung statt, so sind zunächst für die verschiedenen Zweige getrennte Angaben zu machen, und war dergestalt, daß für jeden Betriebszweig ein besonderer Gewerbebogen aufgestellt wird, so z. B. für Getreidemühle und Sägemühle; Baumwoll- und Woll-Spinnerei; Leinen-Spinnerei, -Weberei und -Färberei; Stahlwerk, Eisenwalzwerk, Eisengießerei und Maschinenfabrik; Buchhandel und Buchdruckerei — weil die Gewerbestatistik den Zustand der einzelnen Gewerbszweige zeigen soll. Das Geschäftspersonal ist in solchen Fällen bei Frage 10 zu theilen. Dies muß so geschehen, daß jede Person nur auf **einem** Gewerbebogen vorkommt und zwar bei dem Gewerbszweige, wo sie allein oder hauptsächlich beschäftigt wird. Dem sachgemäßen Ermessen des Geschäftsleiters muß es überlassen werden, obiger Regel bestens nachzukommen und auch in schwierigen Fällen die der Wirklichkeit am meisten entsprechende Vertheilung des Personals vorzunehmen. Gleiches gilt für die Vertheilung der motorischen Kraft bei Frage 12; die bei den einzelnen Gewerbszweigen verzeichneten Pferdekräfte müssen zusammen die Summe der im Geschäft wirklich verwendeten Pferdekräfte ergeben. — Ueber das Gesammtgeschäft sind dann Angaben bei Frage 14, die auf dem Gewerbebogen des hauptsächlichsten Gewerbszweiges zu beantworten ist, zu machen.

---

1. **Name des Gewerbetreibenden oder des Geschäftsleiters:** .....

   Etwaige davon verschiedene **Firma** (oder Name des Unternehmens): .....

2. **Wohnung des Gewerbetreibenden:** Gemeinde (Ortschaft): ..... Straße: ..... Haus-Nr. .....

   für Landorte: Poststation: .....

3. **Sitz des Gewerbebetriebes (Geschäfts):** Straße und Haus-Nr. .....

   Für Zweiggeschäfte (Filialen) ist hier auch der Sitz des Hauptgeschäfts anzugeben: Gemeinde (Ortschaft): .....

   Wenn Wohnung und Sitz des Geschäfts (Betriebsstätte) von einander entfernt sind, so ist der Gewerbebogen nur am Sitze des Betriebes auszufüllen, in der Wohnung des Gewerbetreibenden nur dann, wenn der Betrieb gerade ruht.

4. Genaue Angabe der **Art des Gewerbes:** .....

   Genügt die übliche Bezeichnung des Geschäfts nicht, um die besondere Art (Spezialität) des Gewerbes ersichtlich zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Bearbeitung oder der Erzeugung oder des Handels oder sonst näher zu bestimmen, z. B. Seidenspuler, Seidenbandweberei, Weberei für Konfektionsstoffe, Seidengarnfärberei, Baumwollzeugdruckerei, Appretur leinener Gewebe, Lokomotivfabrik, Nähmaschinenfabrik, Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen u. s. w.

5. Wenn das Gewerbe nicht während des ganzen Jahres in gleichmäßigem Betriebe ist, wollen Sie die Monate des vollen Betriebes angeben: .....

6. Sind außer Ihnen noch **andere Geschäftsleiter** (Mitinhaber, Kompagnons, Mitdirektoren 2c.) beim Betriebe dieses Gewerbes betheiligt? (Ja oder Nein.) .....

   Wenn mehrere Geschäftsleiter für einen Betrieb vorhanden sind, wollen diese sich darüber verständigen, wer von ihnen den Gewerbebogen auszufüllen hat; hier wolle man Namen und Wohnung desjenigen angeben, der die Ausfüllung übernommen hat: .....